

tivität der Kombinate selbst und die Mitwirkung der Werk tätigen an der Leitung.

Mit der neuen Rolle der Kombinate und den an sie gestellten gesellschaftlichen Anforderungen sind eine Vielzahl von Rechtsfragen verbunden, die heute noch nicht alle beantwortet werden können. Auf einige wichtige Fragen wollen wir im folgenden näher eingehen.

Die Rechtsstellung des Kombinats und der Kombinatbetriebe *1

Die Rechtsstellung der Kombinate und der Kombinatbetriebe ist gegenwärtig in der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und WB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 15 S. 129) i. d. F. der ÄndVO vom 27. August 1973 (GBl. I Nr. 39 S. 405) geregelt. Die VEB-VO geht vom volkseigenen Betrieb aus; die Betriebe des Kombinats erscheinen als Unterform des volkseigenen Betriebes (§ 25 Abs. 2). Kombinate, die einem Ministerium unterstellt sind, bilden die Ausnahme (§26). Das eigentliche Organ zur Leitung eines Wirtschaftszweiges ist die WB (§§ 34 ff.).

Diese Festlegungen in der VEB-VO entsprachen der damaligen Wirtschaftsorganisation der DDR und haben in erheblichem Umfang Prozesse der Konzentration und Spezialisierung im Rahmen der Kombinate, weniger im Rahmen der VVBs ermöglicht.

Heute ist der absolut vorherrschende Typ des volkseigenen zentralgeleiteten Betriebes der Kombinatbetrieb. Die Bestimmung des Verhältnisses von Kombinat und Kombinatbetrieb einerseits sowie von Kombinat und zentralen staatlichen Organen, insbesondere Industrieministerien, andererseits ist die entscheidende Frage, die auch in der bisherigen Diskussion die Hauptrolle spielt.¹⁰ Den Ausgangspunkt bilden dabei zwei eng miteinander verbundene juristische Prämissen:

1. Das Kombinat ist Rechtssubjekt. Seine Rechtsstellung ist so auszugestalten, daß die mit der Kombinatbildung beabsichtigte Zusammenfassung der wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Potenzen gewährleistet ist. Es gibt keine organisatorische Trennung von Leitungsorgan und Wirtschaftsorgan. Im Gegensatz zur WB ist das Kombinat Wirtschaftseinheit.

■ 2. Auf dieser Grundlage und in diesem Rahmen behalten die Kombinatbetriebe ihre juristische Selbständigkeit. Kombinate von solcher Größenordnung und volkswirtschaftlichen Verantwortung, wie sie sich jetzt herausgebildet haben, können ihre ökonomische Leistungskraft und ihre Leitbarkeit, ihre Einordnung in die verschiedenen Territorien und die Entfaltung der sozialistischen Demokratie nur gewährleisten, wenn auch die Kombinatbetriebe eine eigene Rechtssubjektivität behalten und juristische Person i. S. des § 11 Abs. 1 ZGB bleiben.¹¹

Mit einem solchen Herangehen werden bewährte Resultate der bisherigen rechtlichen Regelung beibehalten. Im Unterschied zu einigen anderen sozialistischen Ländern wird in der DDR seit langem konsequent davon ausgegangen, daß der Kombinateffekt durch die Rechtssubjektivität der Kombinatbetriebe nicht eingeschränkt wird; vielmehr ist diese Rechtssubjektivität in der Lage, für längere Zeit die Verwirklichung des demokratischen Zentralismus innerhalb des Kombinats zu sichern.¹² Allerdings ist es erforderlich, von den o. g. Prämissen her die Rechte des Kombinats einerseits und des Kombinatbetriebes andererseits entsprechend abgestuft festzulegen.

Mit der Anerkennung der Rechtssubjektivität sowohl des Kombinats als auch der Kombinatbetriebe ist noch wenig über ihren rechtlichen und ökonomischen Entscheidungsraum festgelegt. Die Rechtssubjektivität besagt nur, daß Kombinat und Kombinatbetriebe Träger von Rechten und Pflichten sein, im eigenen Namen Verpflichtungen eingehen können. Welche Rechte und Pflichten sie

Auszeichnungen

In Anerkennung hervorragender und langjähriger Leistungen bei der Stärkung und Festigung der DDR wurden mit dem Orden „Banner der Arbeit“ Stufe I ausgezeichnet:

Prof. Dr. Max Schmidt,

Direktor des Instituts für internationale Politik und Wirtschaft der DDR,

Prof. Dr. habil. Uwe-Jens Heuer,

Zentralinstitut für sozialistische Wirtschaftsführung beim Zentralkomitee der SED,

als Mitglied eines Wissenschaftler-Kollektivs dieses Instituts.

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Verdienste bei der sozialistischen Erziehung der Jugend wurde

Christian Langer,

Stellvertreter des Staatsanwalts des Bezirks Potsdam, mit der „Artur-Becker-Medaille“ in Gold geehrt.

tatsächlich haben, wird auf dieser Ebene noch nicht entschieden.

Die Grundorientierung ergibt sich aus der Stellung der Kombinatbetriebe als integrierter Bestandteil einer umfassenderen Wirtschaftseinheit. Entsprechend ist in § 24 Abs. 2 VEB-VO festgelegt, daß der Direktor des Kombinats über den Kombinatplan auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben die Konzentration, Spezialisierung und Kooperation im Kombinat, die einheitliche wissenschaftlich-technische und ökonomische Entwicklung sowie die planmäßige Rationalisierung und die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben sichert. Dem Kombinat ist das Recht eingeräumt, Funktionen und Aufgaben zur rationellen Gestaltung des Reproduktionsprozesses zu zentralisieren, also auf der Ebene des Kombinats durchzuführen (§ 25 Abs. 1 VEB-VO). So ist es auch Sache des Kombinatdirektors, die Verantwortung für den Abschluß der Wirtschaftsverträge entsprechend den spezifischen Reproduktionsbedingungen im Kombinat und der Größe und territorialen Lage seiner Betriebe differenziert zu regeln. Er ist berechtigt festzulegen, daß bestimmte Wirtschaftsverträge ausschließlich durch das Kombinat abgeschlossen werden (§ 30 Abs. 1 VEB-VO).

Aus diesen Regelungen wird deutlich, daß die tatsächliche Gestaltung der Rechtsstellung der Kombinatbetriebe auf der Grundlage der VEB-VO weitgehend über Festlegungen des Kombinatdirektors, teilweise im Statut, vor allem aber in Ordnungen, erfolgen mußte.¹³ Dabei handelt es sich um einen wichtigen Teilaspekt des kombinatlichen Leitungssystems und seiner Organisation, die vor allem von ökonomischen Kriterien, insbesondere der dem Kombinat gesetzten volkswirtschaftlichen Zielstellung, der Grundstruktur seines Reproduktionsprozesses und dem Entwicklungsstand im Vergesellschaftungsprozeß, abgeleitet sind.

Für die Rechtsstellung des Kombinats und der Kombinatbetriebe ist es von wesentlicher Bedeutung, ob das Kombinat mittels eines Stammbetriebes geleitet wird, ob also die Kombinatleitung zugleich einen Kombinatbetrieb, den Stammbetrieb, direkt leitet, oder ob eine eigene Kombinatleitung existiert. Die Leitung über den Stammbetrieb ist die rationellste und effektivste Form; sie gewährleistet in besonders hohem Grade die erforderliche enge Verbindung von Leitung und unmittelbarer Produktion. Sie wird in vielen Kombinat, so z. B. im Kombinat VEB NARVA „Rosa Luxemburg“, im VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ und im Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“ Erfurt erfolgreich angewandt. Voraussetzung dafür ist das Bestehen oder die Herausbildung eines geeigneten leistungsfähigen Stammbetriebes. Ist dies nicht oder noch nicht der Fall oder ergaben sich aus dem umfassenden Produktionssortiment des Kombinats oder aus anderen Ursachen entsprechende Erfordernisse, so wurden eigene Kombinatleitungen gebildet.

Die eigene Kombinatleitung kann mit der Existenz von Leitbetrieben verbunden sein. Das gilt sowohl bei